

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Thema Smartwatches / Smartwatches für Kinder:

Smartwatches (allgemein)

Grundsätzlich fallen **Uhren** mit **integriertem Handy nicht** unter § 8 Absatz 1 TTDSG (*Danach ist es verboten, Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, auf dem Markt bereitzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände oder aufgrund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.*).

Smartwatches mit einer **integrierten Kamera können** jedoch der **Vorschrift unterfallen**. Hierzu ist entscheidend, ob mit ihr eine unbemerkte Aufnahme möglich ist, die an ein Empfangsgerät weitergesendet werden kann.

Weiter dürfen die Smartwatches neben der Telefoniefunktion keine Audiodateien unbemerkt aufnehmen und an ein Empfangsgerät weitersenden können.

Smartwatches für Kinder

Grundsätzlich fallen **Uhren** mit **integriertem Handy nicht** unter § 8 TTDSG.

Verfügt die Uhr jedoch **zusätzlich** zu der normalen Telefonfunktion auch **über eine Abhörfunktion** (oft bezeichnet als "voice monitoring", "Babyphonefunktion", "one-way conversation"), **ist diese verboten**.

Das Mikrofon der Uhr kann in diesen Fällen über die zuvor in der App eingegebene Telefonnummer der Eltern (oder auch anderer Personen) oder per SMS-Befehl aktiviert werden. In diesem Fall können alle Stimmen und Geräusche im Umfeld der Uhr ohne Tätigen eines Anrufs mitgehört werden. Weder der Träger der Uhr noch die Gesprächspartner des Uhrenträgers können dies erkennen.

Die Bundesnetzagentur hat Geräte mit Abhörfunktion bereits 2017 verboten und rät Eltern, Diese unschädlich zu machen.

BayEUG:

Es gilt das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632) BayRS 2230-1-1-K, **Art. 56 Rechte und Pflichten**

(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,

2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen.³**Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen.**⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Aussage KM: Die Smartwatch ist nicht lediglich eine normale Uhr und kann deshalb nicht praktikabel auf die Funktion als Uhr beschränkt werden.

Daraus folgert man im KM: Bereits das bloße Tragen einer Smartwatch am Handgelenk ist eine gestattungsbedürftige Verwendung im Sinne des Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Eine Smartwatch ist wie ein Handy zu behandeln!

Weiterhin:

Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden. Das Recht am eigenen Bild ist in § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) geregelt. Demzufolge dürfen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen nur dann fotografiert oder gefilmt werden, wenn die betreffende Person das explizit erlaubt. Bei Verstoß hiergegen kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine Strafbarkeit bestehen (§ 201a des Strafgesetzbuchs – StGB). Das **Recht am eigenen Bild** gilt auch für das Hochladen bzw. Teilen von Fotos und Videos in sozialen Netzwerken, wie bspw. WhatsApp oder Instagram.